

## XVIII.

### Verordnung

dass das Vieh durch junge Knaben und Mädchen  
nicht gehütet werden solle.

von 1710.

Dennach Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster ic. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar missfällig vorkommen, wie dass an verschiedenen Orteren hiesigen Hochfürsts denen von ihren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens ausgelassenen Verordnungen zwider das Vieh durch junge Knaben und Mädchen hin und wieder allein gehütet werde, und dadurch nebst Verabsäumung des Gottesdienstes und Christlicher Lehr oftermalen große Verführung der Jugend auch großer Schaden an denen Feldfrüchten geschehe; dahero hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden der Nothdurft befunden, hierunter nachdrücklich zu verordnen und obangeregte Verordnung und Beselcher erneueren zu lassen.

Als beschlen Dieselbe Dero jedes Orts Beamten, Gerichtshaber und Bedienten hiemit wohltenslich und bey willkürlicher Straf, die Verfügung zu thun, damit in Städten, Flecken und

Obr-

## XVIII. Verordnung dass das Vieh durch junge ic. 57

Öderen von denen Eingesessenen und Untertanen deren Vieh dem gemeinen Hirten vorgetrieben, und nicht durch die Jugend zwischen dem Korn und sofft allein gehütet werde, welche aber eigene Kämpe und Wendeln haben, selbiges darein treiben, und solche zu dem End, damit des Hdtens unndig seye, nach Nothdurft zumachen sollen, mithin auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und bey den Gogerichterern gehörend zu bestrafen.

Weilen auch dadurch von der Jugend die Kirche und Christliche Lehr an Sonn- und Feiertagen verabsäumet werden, solches allein hüten destomehr abzustellen, worauf dann Dero Archidiaco-ni und deren Commissarien, in deren Districten ebensfalls zu advigilieren, und die Worschung zu thun, damit die Jugend zur Andacht und Christlichen Lehr angehalten, und diesem erwidertem Mandato behdig nachgelebt, auch denen Eingesessenen, und Untertanen in Städten und Dorfschaften, zu deren Nachricht ehrenzüglich kund gemacht werde. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 12ten May 1710.

Franz Arnoldt. (L.S.)

Zweyter Theil.

9

XIX.